

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
<b>Herausgeber:</b>	Kanton Bern
<b>Band:</b>	- (1892)
<b>Artikel:</b>	Bericht des Generalprokurator des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege
<b>Autor:</b>	Z'graggen
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-416476">https://doi.org/10.5169/seals-416476</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bericht

des

## Generalprokurator des Kantons Bern

über den

### Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1892.

Gemäss § 70 G.-O. lege ich Ihnen hiermit den Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern im Jahre 1892 vor.

#### I. Gerichtliche Polizei.

Die Art und Weise, wie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen durch die Regierungsstatthalter und die Untersuchungsrichter geführt werden, hat zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

Dagegen lässt die Prüfung der Anzeigen durch die Regierungsstatthalter im Sinne des Art. 74 St.-V. in einzelnen Amtsbezirken zu wünschen übrig, indem dieselbe meist zu wenig gründlich vorgenommen wird. Das hat den Nachteil, dass eine unverhältnismässig grosse Zahl von Untersuchungen resultatlos bleibt und daher aufgehoben werden muss, woraus dem Staate nicht unbeträchtliche unnütze Kosten erwachsen. Mit dieser Bemerkung möchte ich aber nicht dem andern Übelstande rufen, der darin bestehen könnte, dass die Regierungsstatthalter an die Stelle der Prüfung eine förmliche Voruntersuchung treten lassen und erst alsdann die Überweisung vornehmen würden. Es gibt hier einen richtigen Mittelweg.

Die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen beträgt:

Im I. Assisenbezirk . . . .	4,204
» II.       » . . . .	4,991
» III.     » . . . .	3,219
» IV.       » . . . .	4,206
» V.        » . . . .	6,185
Total	22,805

Hiervon wurden dem Untersuchungsrichter nicht überwiesen (Art. 74 St.-V.):

Im I. Assisenbezirk . . . .	254
» II.       » . . . .	559
» III.     » . . . .	194
» IV.       » . . . .	438
» V.        » . . . .	44
Total	1989

An die Untersuchungsrichter gelangten somit 20,816 Anzeigen.

Hiervon wurden durch Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurator aufgehoben:

Im I. Assisenbezirk . . . .	551
» II.       » . . . .	188
» III.     » . . . .	491
» IV.       » . . . .	618
» V.        » . . . .	278
Total	2126

(Die detaillierten Angaben siehe in Tabelle II.)

Die Zahl der dem Strafrichter verfallenen Personen beträgt 24,775.

Von diesen wurden verurteilt:

175 durch die Schwurgerichte,
1,193   »   » korrektionellen Gerichte,
3,125   »   »   » Richter,
20,282   »   » Polizeirichter.

24,775.

**Vergleichende Tabelle.**

<b>1888.</b>	<b>1889.</b>	<b>1890.</b>	<b>1891.</b>	<b>1892.</b>
215	189	165	183	175
1,090	1,002	1,060	1,029	1,193
3,329	3,194	3,650	3,548	3,125
20,372	20,083	19,963	19,470	20,282
25,006	24,468	24,838	24,230	24,775

In Bezug auf den Zustand der Bezirksgefängnisse wird in den Berichten der Bezirksprokuratoren hervorgehoben, dass in den Bezirken Trachselwald, Aarwangen und Münster bauliche Änderungen dringend notwendig seien. Ebenso wird bemerkt, dass die Archive der Gerichts- und Verwaltungsstellen in den Bezirken Münster, Delsberg und Laufen durchaus ungenügend seien.

**II. Führung der Voruntersuchungen.**

Neben recht gut geführten Voruntersuchungen finden sich leider stets eine Anzahl ungenügender vor. In 35 % der Voruntersuchungen sah sich die Anklagekammer veranlasst, Aktenergänzungen anzurufen, sei es, dass der Untersuchungsrichter ohne richtigen Plan gearbeitet hatte, oder dass sonst neben vielem unnützem Geschreibsel wesentliche und wichtige Punkte unerörtert und unerforscht geblieben waren. Auch vielfach nur halb abgeschlossene Untersuchungen wurden eingesandt, dies namentlich dann, wenn bekannt wurde, in welchem Bezirk die Assisenverhandlungen demnächst abgehalten würden. Da wirkte das an sich läbliche Bestreben mit, durch Beendigung der Voruntersuchung einer längeren Belassung der Inkulpaten in Untersuchungshaft vorzubeugen. Aber gerade dieser Zweck wird bei den übers Knie abgebrochenen Voruntersuchungen nicht erreicht, indem dann jeweilen die Anklagekammer doch behufs Vervollständigung der Untersuchung die Akten an den Untersuchungsrichter zurückweisen muss.

**III. Staatsanwaltschaft.**

Bei den Beamten der Staatsanwaltschaft hat im Berichtsjahre keine Veränderung im Personenbestande stattgefunden und sind auch sonst keine Bemerkungen zu machen.

Der Generalprokurator hatte gemäss Art. 247 und 459 St.-V. zu behandeln:

Geschäfte bei der Anklagekammer 455, wovon Voruntersuchungen 334, und

Geschäfte bei der Polizeikammer 471.

Ausserdem eine Anzahl Revisions-, Rehabilitations- und Kassationsgeschäfte bei dem Appellations- und Kassationshofe.

Eine Anzahl Requisitorien wurde vom Generalprokurator direkt erledigt.

Endlich wohnte er ex officio den Sitzungen der Kommission für das Gefängniswesen bei.

**IV. Anklagekammer.**

Die Anklagekammer hielt im Berichtsjahre 95 Sitzungen ab und behandelte 334 Untersuchungsgeschäfte, in die 616 Personen einbezogen waren.

Von denselben wurden überwiesen:

1. den Polizeirichtern . . . . .	17
2. den korrektionellen Richtern . . . . .	41
3. den korrektionellen Gerichten . . . . .	76
4. den Assisen . . . . .	212
5. der Kriminalkammer . . . . .	18

Total 364

Gemäss Art. 254 St.-V. wurden Untersuchungen aufgehoben:

a. mit Entschädigung gegenüber . . . . .	43
b. ohne » » » . . . . .	148
c. unter Auferlegung der Kosten an die Angeklagten gegenüber . . . . .	28
d. unter Auferlegung der Kosten an die Kläger gegenüber . . . . .	5

In 21 Fällen wurden die Untersuchungsrichter angewiesen, gemäss Art. 240 St.-V. zu progredieren.

Einstellung der Untersuchung nach Art. 242 St.-V. fand in 5 Fällen statt.

Die öffentliche Klage wurde erloschen erklärt in 3 Fällen.

Aktenvervollständigungen wurden 117 angeordnet.

Die Anklagekammer behandelte im fernern eine Anzahl Beschwerden, Rekurse, Requisitorien ausserkantonaler und fremder Gerichtsbehörden, Rekusations- und Gerichtstandsfragen, Haftentlassungsgesuch u. a. m.

**V. Erstinstanzliche Gerichte.**

Tabelle II gibt eine Übersicht über die Thätigkeit der erstinstanzlichen Strafgerichte.

Im besonderen habe ich zu bemerken, dass bei einigen erstinstanzlichen Gerichten im Kanton sich der Geschäftsgang prompter und rascher abwickeln sollte; auch die Ausfertigung der Urteile geschieht hin und wieder nicht schnell genug, so dass in appellierten Fällen die Einsendung der Akten an die obere Instanz eine unzukömmliche Verspätung erleidet. Dabei ist allerdings zuzugeben, dass diese Kalamität ihre Erklärung zum Teil in dem zu geringen Bestande des Kanzleipersonals findet; dies trifft z. B. namentlich für das Richteramt Bern zu, wo überhaupt die in Aussicht gestellte Reorganisation ein dringendes Bedürfnis ist und einmal energisch an die Hand genommen werden sollte.

**VI. Polizeikammer.**

Die Polizeikammer hielt im Berichtsjahre 103 Sitzungen ab und behandelte an denselben 471 Geschäfte.

Auffallen muss die grosse Zahl der Geschäfte, in denen entweder sämtliche erstinstanzliche Verhandlungen oder ein Teil derselben bis und mit dem

Urteil kassiert und zur bessern Behandlung an die Gerichte erster Instanz zurückgewiesen werden mussten. Gegenüber dem Vorjahre sind die ausgesprochenen Kassationen auf mehr als das Doppelte gestiegen; 50 % an der Gesamtzahl, also gerade die Verdoppelung, lieferten allerdings einzig schon die Amtsbezirke Pruntrut und Freibergen. Die Polizeikammer hat sich daher zur Anwendung schärferer Massnahmen genötigt gesehen, indem sie den fehlbaren Beamten in Fällen offensichtlicher Nachlässigkeit und Denkfaulheit die Kosten der kassierten Verhandlungen zur Bezahlung auferlegt.

## VII. Assisen.

Über das Institut der Geschwornengerichte äussert sich einer der Bezirksprokuratoren in seinem amtlichen Berichte dahin, dass dasselbe in seiner dermaligen Organisation gerechten Anforderungen nicht entspreche, weil nicht selten Personen als Geschworne berufen würden, deren Eigenschaften mit ihrer verantwortungsvollen Aufgabe sehr wenig im Einklang stünden.

Das röhrt offenbar daher, dass bei Geschwornenwahlen nicht immer mit dem nötigen Ernst, den die Sache doch beanspruchen dürfte, vorgegangen wird.

## VIII. Appellations- und Kassationshof.

Ich verweise auf den Bericht des Obergerichts selbst.

## IX. Strafvollziehung.

Ich verweise auf den Bericht der Polizeidirektion.

## X. Mitteilungen aus der Gerichtspraxis.

1. Die Polizeikammer hat in einer Reihe von Urteilen angenommen, dass die Bestimmungen über *Rückfallsverjährung* in Art. 64 St. G. auf die in Art. 210. 1 St. G. und Art. 211. 2 b. St. G. normierten Fälle von *Diebstahl* keine Anwendung finden. Diese Auffassung ist mithin feststehende Praxis geworden, so dass den Gerichten erster Instanz, die bis dahin eine andere Meinung vertreten haben (Bern und Biel), zu empfehlen ist, sich mit der Rechtsprechung der Polizeikammer in Einklang zu setzen, da eine doktrinäre Opposition nur platonischen Wert besitzt und einzig die Angeschuldigten darunter zu leiden haben.

Dagegen hat Art. 213, Al. 3, St. G. nicht den Sinn, dass derjenige, der zum drittenmal stehendes Holz oder nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte entwendet, sich des Vergehens des *Diebstahls* schuldig macht, sondern bloss die Bedeutung, dass solche Delinquenten die nämliche Strafe, die auf das Vergehen des Diebstahls gesetzt ist, treffen soll; die Handlung selbst bleibt *Frevel*, auch wenn der Angeschuldigte wegen dieses Deliktes noch so oft vorbestraft worden ist.

2. Bezuglich der weiteren Kontroverse, ob der in Art. 145, Al. 1, St. G., vorgesehene Strafmilderungsgrund auch auf *leichte* Misshandlungsfälle Anwendung

finden könne, hat sich nunmehr ebenfalls eine konstante Praxis gebildet, welche die Zulässigkeit des argumentum per analogiam hier ausschliesst. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der in Art. 145, Al. 1, aufgestellte Milderungsgrund auf einzelne, die *leichte* Misshandlung nicht einschliessende Fälle beschränkt; die Aufzählung derselben hat nicht exemplifikativen, sondern limitativen Charakter. Ebensowenig besteht eine innere Notwendigkeit, die in Frage stehende Rechtsregel auf den Fall von Art. 142, Al. 1, St. G. auszudehnen. Wenn der Gesetzgeber bei der schweren Misshandlung (Art. 139 bis 141 St. G.) die Provokation strafmildernd wirken lässt, so liegt dem das Betreiben zu Grunde, gegenüber der schweren und empfindlichen Zuchthaus- oder Korrektionshausstrafe, aber nur gegenüber dieser, die Möglichkeit einer Remedur zu gewähren.

3. Durch Urteil der Polizeikammer wurde ferner festgestellt, dass die Verordnung über Hausbaukonzessionen, vom 24. Januar 1810, auf die Erstellung beweglicher Wohnungen (es handelte sich um Eisenbahnwagen, die zu Wohnungszwecken gekauft und auf einem gepachteten Stück Land aufgestellt worden waren) nicht anwendbar sei. In den Urteilmotiven wurde aber darauf hingewiesen, dass auch für diese Fälle den Staatsbehörden behufs Wahrnehmung verschiedener polizeilicher, so namentlich der feuer-, strassen- und sanitätspolizeilichen Gesamtinteressen, ein Bewilligungsrecht eingeräumt werden sollte.

Allein das kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen; die analoge Anwendung der Strafgesetze ist nach bernischem Rechte infolge des in Art. 3 St. G. aufgenommenen Grundsatzes « nulla poena sine lege » unzulässig.

4. Stets noch an der Tagesordnung sind die *Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen etc.*, vom 26. Februar 1888. Die Bemerkung, dass Unkenntnis des Gesetzes nicht von Strafe befreit, könnte füglich unterbleiben, wenn nicht immer und immer wieder ausserkantonale Geschäftsleute ihre Begehrungen um Freisprechung damit begründeten, die strengen Bestimmungen des bernischen Gesetzes nicht gekannt zu haben.

a. So wurde von der Polizeikammer ein Weinhandler M. in Schaffhausen, der in Ankündigungen und Cirkularen Naturwein zum Verkaufe ausgeschrieben, jedoch nur « gallisierten » Wein geliefert hatte, bestraft, trotzdem den Abnehmern gegenüber in der Faktur der Wein als gallisiert bezeichnet worden war. Das Gericht nahm an, M. habe darauf spekuliert, dass das bloss in die Faktur aufgenommene Wort « gallisiert » entweder nicht beachtet oder von einem Teil der Abnehmer nicht würde verstanden werden.

b. In einem andern Falle wurde der Reisende, der unter doloser Verschwiegeung des Umstandes, dass die Ware (Pfeffer, vermischt mit Kartoffel- und Bohnenmehl) nicht echt sei, eine Bestellung aufgenommen hatte, neben dem Lieferanten als Mitthäter bestraft.

c. Endlich verdient noch ein Fall aus diesem Gebiete Erwähnung: Zuckerwarenfabrikanten in Genf hatten zur Herstellung von Bonbons, sogen. Rocks,

Teerfarben verwendet und von diesen Waren auch einige Quantitäten im Kanton Bern abgesetzt. In der Verordnung vom 10. August 1889 hat der Regierungsrat unter den gesundheitsschädlichen Farbstoffen auch die Teerfarbstoffe aufgeführt und deren Verwendung unter Strafandrohung verboten. Ein von Professor Dr. Tschirch in Bern eingeholtes chemisches Gutachten, dessen Schlüssen das Sanitätskollegium vollständig beistimmte, hatte sich aber dahin ausgesprochen, dass nach den seither gesammelten Erfahrungen die Teerfarben als unschädlich zu betrachten seien. Nichtsdestoweniger gelangte die Polizeikammer zu einem verurteilenden Erkenntnis. Mit Recht. Denn die allgemeine Erwagung, der Regierungsrat habe nur die Verwendung gesundheitsschädlicher Farbstoffe verbieten wollen, kann über die Thatsache nicht hinweghelfen, dass die Verwendung der Teerfarbstoffe ausdrücklich verboten ist. Sache der Administrativbehörden, nicht aber der Gerichte, wird es dann sein, das Verbot mit den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung in Einklang zu bringen.

**5.** Allgemeineres Interesse bietet auch nachstehender Fall von *Verweisungsbruch*. Durch Beschluss des bernischen Regierungsrates, vom 16. Februar 1887, wurde W. von Schongau (Kanton Luzern), damals Wirt und Bordellhalter in Biel, bleibend aus dem bernischen Gebiete weggewiesen. Am 15. November 1890 sodann knüpfte der Regierungsrat an die Übertretung jenes Ausweisungsbeschlusses, gestützt auf Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858, betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen etc., die dort vorgesehene Strafsanktion. Dieser letztere Erlass des Regierungsrates wurde lediglich im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert, während W. zu dieser Zeit in Luzern als Eigentümer eines dortigen Gasthofes wohnhaft war. Die Polizeikammer nahm an, es habe unter diesen Umständen eine genügende Eröffnung des regierungsrätlichen Beschlusses vom 15. November 1890 an W. nicht stattgefunden. Ferner war das Gericht der Ansicht, dass auch der Beschluss des Regierungsrates vom 16. Februar 1887, insoweit er das Betreten des bernischen Gebietes seitens des W. schlechthin verbiete, zu Vorschriften der schweizerischen Bundesverfassung im Widerspruch stehe und deshalb unwirksam sei. Bei dieser Erledigung der Sache brauchte die weiter aufgeworfene Frage der Verfassungsmässigkeit der beiden in Betracht fallenden Beschlüsse des Regierungsrates nach bernischem Staatsrechte nicht entschieden zu werden.

**6.** Durch das Urteil der Polizeikammer vom 28. September 1892 sind auch sogenannte *Gratisverlosungen*, wie sie von einigen Zeitungsverlegern im Kanton jährlich veranstaltet wurden, als unter das *Lotterieverbot* fallend erklärt worden.

**7.** Folgender Fall wirft ein eigenümliches Licht auf gewisse Verhältnisse des *kantonalen Niederlassungswesens*. Für eine ausserehelich schwanger gewordene, in der Gemeinde Berken niedergelassene Weibsperson, Rosa R., hatte sich in der Nachbargemeinde Graben ein Mann gefunden, der bereit gewesen wäre, gegen eine von der Gemeinde Berken zu leistende Aussteuer die R. noch vor ihrer Niederkunft zu ehelichen. Die Ortspolizeibehörde von Berken war einverstanden,

dem Heiratskandidaten aus der Nachbargemeinde Graben Fr. 150 zu verabfolgen. Allein Johann B., der je nach der Jahreszeit als Maurer, Zimmermann oder Taglöhner sein bescheidenes Brot verdiente, wollte Fr. 200. Die Ortspolizeibehörde Berken, die mit Fr. 150 ihre Kompetenz erschöpft hatte, möchte den Handel nicht vor die Gemeindeversammlung bringen, andererseits verzichtete sie auch nicht gerne auf die «gute» Gelegenheit, die Rosa R. abzuschlieben — die fehlenden Fr. 50 fanden sich also. Am Tage nach der Trauung wurden dem Johann B. vom Gemeindepräsidenten Fr. 100 und acht Tage später auch die Restanz von Fr. 100 eingehändigt. Allein die Sache ward ruchbar und warf in der Gemeinde Graben vielen Staub auf. Um nun das Odium von der Ortspolizeibehörde von Berken zu nehmen, kam man überein, dass der junge Ehemann die Fr. 200 an den Gemeindepräsidenten zurückstatten, eine gleich hohe Summe aber von einem Strohmann erhalten sollte, was auch beides geschah. Dieser plumpe Vertuschungsversuch war selbstverständlich nicht geeignet, die Widerhandlung gegenüber § 49 des Gesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, vom 27. Mai 1869, in einem milder Lichte erscheinen zu lassen. Die Polizeikammer belegte die Fehlbaren mit einer empfindlichen Geldbusse, in der Meinung, dass solchen Manipulationen seitens geiziger und engherziger Gemeindebehörden, wie sie in diesem Falle konstatiert waren und durch die, zwecks Umgehung des Gesetzes, mit dem Institut der Ehe ein unwürdiges Spiel getrieben wurde, mit allem Ernst entgegengetreten werden müsse.

**8.** Gegen zwei Urteile der Polizeikammer, in denen die Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung von Eisenbahnzügen (Art. 67, litt. b, B. St. G.) freigesprochen und die Prozesskosten direkt dem Bunde zur Bezahlung auferlegt worden waren, hat der Bundesrat wegen der Erledigung der Kostenfrage den staatsrechtlichen Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen. Der Rekurs wurde als unbegründet abgewiesen.

**9.** Schliesslich mag noch ein Entscheid der Anklagekammer in einer *Gerichtsstandsfrage* hier Erwähnung finden. Der Metzgergeselle F. Th., gebürtig von Bowyl, zuletzt wohnsitzberechtigt in Thun, hatte im Badischen einen Mord begangen und sich in die Schweiz geflüchtet. Nach dessen Verhaftung in Basel wandten sich die badischen Behörden auf diplomatischem Wege an den schweizerischen Bundesrat, um die strafrechtliche Verfolgung des Th. zu erwirken. Der Bundesrat lud die bernische Regierung ein, im Sinne von Art. 2, Al. 3, des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 gegen denselben einzuschreiten. Hierauf gestützt, übermittelte der Regierungsrat die Akten der Anklagekammer mit dem Ersuchen, die Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche die weitere Untersuchung der Sache vorzunehmen habe; dabei machte er auf den Umstand aufmerksam, dass in den Amtsbezirken Konolfingen, Thun und Trachselwald Verwandte des Th. wohnen, die sich allgemeiner Achtung erfreuten, und dass es sich daher empfehlen würde, die weitere Behandlung des Falles in den IV. Assisenbezirk zu verlegen.

Die Anklagekammer hatte zu untersuchen, ob sie nach dem Gesetze in der Bestimmung des Gerichts-

standes freie Hand habe, oder, wenn nicht, ob es sich aus kriminalpolitischen Gründen rechtfertige, von dem ordentlicherweise begründeten Gerichtsstande abzugehen und der Anregung des Regierungsrates Folge zu geben. Den ersteren Punkt betreffend ergab sich, dass der Gerichtsstand bei richtiger Auslegung des Gesetzes von diesem selbst bestimmt sei und kein anderer sein könne, als der des Wohnsitzes des Angeklagten. Ebenso wurde die weitere Frage, ob es sich aus kriminalpolitischen Gründen rechtfertige, von dem ordentlicherweise gegebenen Gerichtsstande abzugehen, verneint. Die Anlagekammer nahm an, dass solche Gründe dann etwa für die Überweisungsbehörde bestimmend werden könnten, wenn infolge gewisser Verhältnisse, z. B. wegen politischer Wirren in einem bestimmten Kantonsteil, der ordentliche Gang der Verhandlungen oder die Objektivität der

Rechtsprechung gefährdet wäre. Der Umstand allein aber, dass in den Amtsbezirken Konolfingen, Thun und Trachselwald Verwandte des Th. wohnten, die sich allgemeiner Achtung erfreuten, gebe für derartige Befürchtungen keinen Anlass und würde deshalb eine Abweichung von der Regel nicht hinlänglich rechtfertigen.

Bern, den 25. August 1893.

*Der Generalprokurator:*

**Z'graggen.**

Anklagekammer.

Zahl der Sitzungen: 95. Zahl der Geschäfte (erledigt): 334. Zahl der Ergänzungen: 117. Zahl der Gerichtsstandsfragen, Beschwerden etc.: 121.

Tabelle I.

### Generalprokurator.

## Übersicht der von den korrektionellen Gerichten, korrektionellen Richtern und Polizeirichtern beurteilten Angeklagten im Jahre 1892.

### Tabelle II.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Aufhebung durch über ein bestimmten- den Beschluss des Untersuchungs- richters und Staatsanwaltes.	Korrektionelles Gericht.			Korrektioneller Richter.			Polizeirichter.								
			Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurteilte.	Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurteilte.	Angeschuldigte.	Frei- gesprochen		Verurteilte.			
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne		mit	ohne	
I.			Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.	Ent- schädigung.
			Frutigen . . .	82	13	—	1	12	14	1	—	13	117	—	18	99	
			Interlaken . . .	20	33	—	14	19	81	2	10	69	962	3	67	892	
			Konolfingen . . .	110	18	—	2	16	55	1	4	50	293	4	23	266	
			Oberhasle . . .	68	8	—	2	6	46	2	5	39	297	—	16	281	
			Saanen . . .	36	4	—	—	4	23	—	1	22	112	2	—	110	
			N.-Simmenthal . . .	72	15	—	1	14	26	2	2	22	176	1	9	166	
			O.-Simmenthal . . .	46	1	—	—	1	27	—	8	19	365	1	99	265	
			Thun . . .	117	39	—	7	32	210	4	71	135	735	8	83	644	
II.				551	131	—	27	104	482	12	101	369	3057	19	315	2723	
			Bern . . .	134	358	10	38	310	923	30	174	719	3310	15	216	3079	
			Schwarzenburg . . .	39	18	—	6	12	61	—	17	44	332	7	30	295	
			Seftigen . . .	15	30	—	4	26	59	4	6	49	204	—	9	195	
III.				188	406	10	48	348	1043	34	197	812	3846	22	255	3569	
			Aarwangen . . .	113	42	—	2	40	136	4	33	99	360	5	29	326	
			Burgdorf . . .	117	59	—	8	51	116	—	22	94	490	12	63	415	
			Signau . . .	92	31	1	1	29	83	2	21	60	265	—	52	213	
			Trachselwald . . .	60	36	—	5	31	128	4	56	68	378	—	41	337	
			Wangen . . .	109	37	—	6	31	98	2	23	73	370	5	38	327	
IV.				491	205	1	22	182	561	12	155	394	1863	22	223	1618	
			Aarberg . . .	127	20	—	2	18	40	—	2	38	408	2	54	352	
			Biel . . .	104	75	—	8	67	292	6	57	229	1234	10	106	1118	
			Büren . . .	117	19	—	3	16	14	—	1	13	149	1	9	139	
			Erlach . . .	26	11	—	1	10	28	—	2	26	127	2	9	116	
			Fraubrunnen . . .	112	21	—	3	18	116	4	16	96	296	6	23	267	
			Laupen . . .	38	10	—	2	8	54	3	10	41	199	1	11	187	
			Nidau . . .	94	31	1	11	19	114	4	23	87	558	6	73	479	
V.				618	187	1	30	156	658	17	111	530	2971	28	285	2658	
			Courtelary . . .	21	108	2	18	88	349	1	86	262	1853	—	96	1757	
			Delsberg . . .	60	82	1	15	66	105	3	21	81	1616	7	59	1550	
			Freibergen . . .	25	61	—	11	50	170	5	19	146	1530	6	101	1423	
			Laufen . . .	25	58	1	15	42	77	5	7	65	510	8	56	446	
			Münster . . .	95	89	2	13	74	165	5	34	126	1276	15	51	1210	
			Neuenstadt . . .	17	20	—	10	10	48	—	9	39	255	—	26	229	
			Pruntrut . . .	35	104	4	27	73	364	2	61	301	3198	1	98	3099	
				278	522	10	109	403	1278	21	237	1020	10,238	37	487	9714	
			Total	2126	1451	22	236	1193	4022	96	801	3125	21,975	128	1565	20,282	

**Übersicht der einzelnen Assisensitzungen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und  
Gesetz vom 2. Mai 1880**

Tabelle IV.

Assisenhof. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	Session.	Dauer der Sitzungsperioden.	Verhandlungstage.	Amtsbezirke.	Abge- urteilt.		Assisen. Verurteilt.		Summa.
					Geschäfte.	Angeklagte.	Peinlich.	Korrektionell.	
<b>I. Bezirk (Oberland).</b> Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 16. bis u. mit 23. Mai	7	Frutigen . . . . .	1	1	—	1	1
				Interlaken . . . . .	6	8	3	1	4
	2.	Vom 11. bis u. mit 25. Okt.	13	Konolfingen . . . . .	3	17	—	15	15
<b>II. Bezirk (Mittelland).</b> Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 13. Juni bis und mit 8. Juli	21	Oberhasle . . . . .	1	1	1	—	1
	2.	Vom 9. bis u. mit 17. Nov.	8	Saanen . . . . .	—	—	—	—	—
			20	Niedersimmenthal . . . . .	—	—	—	—	—
<b>III. Bezirk (Emmenthal).</b> Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 15. Februar bis und mit 5. März	17	Obersimmenthal . . . . .	—	—	—	—	—
	2.	Vom 16. bis u. mit 26. Aug.	10	Thun . . . . .	5	14	—	3	3
			27		16	41	4	20	24
<b>IV. Bezirk (Seeland).</b> Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 18. Januar bis und 2. Februar	14	Aarwangen . . . . .	4	4	1	2	3
	2.	Vom 25. Juli bis und mit 9. August	14	Burgdorf . . . . .	8	11	2	9	11
			28	Signau . . . . .	5	8	3	3	6
<b>V. Bezirk (Jura).</b> Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 22. März bis u. mit 30. April	32	Trachselwald . . . . .	2	2	1	1	2
	2.	Vom 1. bis u. mit 15. Sept.	13	Wangen . . . . .	2	2	—	1	1
	3.	Vom 6. bis u. mit 23. Dez.	15		21	27	7	16	23
			60						
		Total	164		127	216	50	115	165

der Angeklagten im Jahre 1892 und der einzige von der Kriminalkammer gemäss  
beurteilten Geschäfte.

## P o l i z e i k a m m e r.

Zahl der Sitzungen: 103. Zahl der Geschäfte: 471.

Tabelle III.

Assisen- bezirk.	Amtsbezirk.	Kor- rektionelles Gericht.	Einzelrichter.	Total.	Bestätigt.	Verschärft.	Gemildert.	Frei- gesprochen.	Kassation.	Forums- verschluss.	Aufhebung.	Abstand.	
I.	Frutigen . . . . .	1	3	4	1	1	1	1	—	—	—	—	
	Interlaken . . . . .	1	15	16	3	1	2	4	1	—	4	1	
	Konolfingen . . . . .	2	5	7	4	1	—	1	—	—	—	1	
	Oberhasle . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Saanen . . . . .	—	2	2	—	1	1	—	—	—	—	—	
	Nieder-Simmenthal .	—	3	3	—	—	2	—	1	—	—	—	
	Ober-Simmenthal .	—	3	3	1	—	—	—	1	1	1	—	
	Thun . . . . .	3	15	18	8	2	—	4	1	2	—	1	
II.		7	46	53	16	7	6	10	4	7	1	2	
	Bern . . . . .	40	68	108	45	19	10	13	3	8	2	8	
	Schwarzenburg . . .	2	8	10	3	2	3	1	—	1	—	—	
	Seftigen . . . . .	1	2	3	2	—	—	—	—	—	—	1	
III.		43	78	121	50	21	13	14	3	9	2	9	
	Aarwangen . . . . .	—	13	13	6	3	1	—	1	1	—	1	
	Burgdorf . . . . .	9	15	24	13	1	5	3	—	2	—	—	
	Signau . . . . .	1	6	7	5	1	—	—	1	—	—	—	
	Trachselwald . . . .	2	9	11	3	2	1	1	—	3	—	1	
	Wangen . . . . .	3	7	10	3	3	2	—	1	—	—	1	
IV.		15	50	65	30	10	9	4	3	6	—	3	
	Aarberg . . . . .	2	4	6	1	2	2	—	1	—	—	—	
	Biel . . . . .	10	19	29	13	8	3	2	1	—	—	2	
	Büren . . . . .	—	4	4	1	1	2	—	—	—	—	—	
	Erlach . . . . .	1	13	14	7	3	—	—	1	1	—	2	
	Fraubrunnen . . . .	7	15	22	8	6	1	3	1	2	—	1	
	Laupen . . . . .	—	5	5	1	3	—	—	—	—	1	—	
	Nidau . . . . .	2	27	29	14	5	2	2	2	1	—	3	
V.		22	87	109	45	28	10	7	5	5	1	8	
	Courtelary . . . . .	7	10	17	6	3	2	1	—	—	—	3	
	Delsberg . . . . .	1	11	12	8	1	—	—	2	1	—	—	
	Freibergen . . . . .	8	14	22	3	1	4	3	7	1	—	3	
	Laufen . . . . .	2	5	7	2	3	—	—	2	—	—	—	
	Münster . . . . .	5	8	13	7	2	—	—	—	4	—	—	
	Neuenstadt . . . . .	1	2	3	—	1	—	1	1	—	—	—	
	Pruntrut . . . . .	15	34	49	10	12	2	1	15	5	—	4	
		39	84	123	36	23	8	6	29	11	—	10	
		<b>Total</b>	126	345	471	177	89	46	41	44	38	4	32